



Biotop- und besonderer Artenschutz in der Bundesfachplanung von Erdkabel-Leitungen

Naturschutzrechtliche Anforderungen



- Habitatschutz
- besonderer Artenschutz
- Eingriffsregelungen
- Biotopschutz
- WRRL

Naturschutzrechtliche Maßstäbe



Artenschutz: § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötungsverbot
2. Störungsverbot
3. Zerstörungsverbot
4. Schutz besonderer Pflanzen

Zugriffsverbote



- gelten für konkrete Handlungen und deren Zulassung

Biotopechutz, § 30 BNatSchG



Verbot der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

- gilt für konkrete Handlungen und deren Zulassung

Einschränkungen § 44 Abs. 5 BNatSchG



- wenn vermeidbare Eingriffe zugelassen werden
- aber:
über die Eingriffe wird erst in der Planfeststellung entschieden

Vorrang



- vermeiden
- Minimieren
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- CEF

Ausnahme: § 45 Abs. 7 BNatSchG



- öffentliche Sicherheit
- keine zumutbaren Alternativen
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population

Rechtliche Anmerkungen:



- § 5 Abs. 1 NABEG: Abwägung
- § 8 NABEG: SUP
- § 12 NABEG: Bewertung SUP
- § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG: Bundesfachplanung verbindlich für Planfeststellung



Zusätzlich nach BBPlG

- § 3 Abs. 2 Nr. 1:
 - Bei Verstoß gegen Verbote § 44 Abs. 1 iVm 5 BNatSchG und
 - Freileitung ist zumutbare Alternative,
 - die im Abstand von mind. 400/200 m zu Wohngebäuden geführt wird



Fachgerechte Artenschutzprüfung (ebenso für Biotopschutz):

- Prüfungstiefe:
- Bestands-Unterlagen:
Literatur, Gebietsuntersuchungen usw.
- Kartieren

- Prüfungsumfang:
- Gebiet des Vorhabens
- zzgl. „Umgebung“



Frage:

bereits in der Bundesfachplanung
oder
erst in der Planfeststellung?



Kartieren?

600 km x (1 km + (2x500m))?

praktisch nicht möglich

nicht erforderlich, weil

- unverhältnismäßig
- gegen jede praktische Vernunft

Beurteilung der Vorwirkung:



- Anhand von Bestandsdaten
- nur im Trassenkorridor

= Realisierung eines Erdkabels wird im TK
am Artenschutz nicht scheitern.

Untersuchung:



Anhand der Bestandsdaten und im Einzelfall nach Biotoptypen:

- Welche besonders geschützten Arten sind vorhanden?
- sind Teile des Trassenkorridors ungeeignet?
z. B. besonders wertvolle Vorkommen

Prognose für die Planfeststellung:



- Können Beeinträchtigungen vermieden/gemindert werden?
- ggf. durch CEF-Maßnahmen?
- Ist eine Ausnahme möglich?

Ausnahmeprüfung



- in der Bundesfachplanung nur Prognose möglich
- es fehlt konkrete Leitungsführung
- das gilt auch für § 3 Abs. 2 Nr. 1 BBPlG

Gründe:



- öffentliche Sicherheit = Versorgung mit Energie
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population

- einzig kritisch: gibt es zumutbare Alternativen?



Alternativen:

1. Standort-Alternativen
2. System-Alternativen
= Freileitung

Prüfung Standort-Alternativen:



- nur anhand Bestandsdaten zur ausreichenden Beurteilung
- sinnvoll:

Mit möglichen Trassenverläufen arbeiten
= Aufwand der Untersuchung reduzieren

Prüfung Systemalternative:



Freileitung:

- technisch u. wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt
- zumutbar

zumutbar = deutlich geringere Konflikte mit dem Artenschutz

Keine Freileitungs-Ausnahme, wenn



- im Trassenkorridor Leitungsführung
möglich ist mit vergleichbaren /geringeren
Artenschutzkonflikten
- außerhalb des Trassenkorridors:
dann TK ändern

Fazit:



Prüfung des Arten- und Biotopschutzes in der Bundesfachplanung

- mit begrenztem Aufwand
- zur Vermeidung von Konflikten in der Planfeststellung